



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2023

Nr. 5/2023

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg	24
---	----

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2023	24
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2023	25
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten in der Stadt Stadthagen	26
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2023	26
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2023	26
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Köppernfeld – Am Schmiedebruch“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Meerbeck	27
Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt; Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertretungen der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrichtungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz	28
Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen	28
Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hesse	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2023	28
Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seggebruch	29
Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg	29
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rodenberg (Hebesatzsatzung)	31
Teil-Umbenennung der Straße „Am Bohlenkamp“ ( <i>Gemeinde Messenkamp</i> )	31
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)	32
Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wölpinghausen	32

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 (JobCenter Schaumburg kAöR)	32
Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2023	32
5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Parkfriedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen	33

## D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

1	zu	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten in der Stadt Stadthagen
2	zu	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Köppernfeld – Am Schmiedebruch“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Meerbeck
3	zu	Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg
4	zu:	Teil-Umbenennung der Straße „Am Bohlenkamp“ (Gemeinde Messenkamp)

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,  
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg**

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg vom 13.12.2022 wird wie folgt ergänzt.

**§ 4b Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

(1) Abgeordnete können an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse unter den Voraussetzungen der Regelungen des § 64 Abs. 3 – Abs. 8 NKomVG durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen soweit dies in der Ladung durch die Landrätin / den Landrat angeordnet wird. Dies gilt für Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG entsprechend. Bei öffentlichen Sitzungen kann die Öffentlichkeit im Sitzungsraum oder per digitaler Teilnahme über einen öffentlich zugänglichen Raum hergestellt werden.

(2) Die Landrätin / der Landrat soll nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Anhörung des oder der Vorsitzenden des Kreistages oder des Fachausschusses die Zuschaltung per Videokonferenztechnik nicht anordnen. Dazu gehören insbesondere:

- Sitzungsräume mit Videotechnik sind belegt
- Außentermine (Besichtigungen)
- Fristgebundene Entscheidungen (z.B. Vergaben) oder
- besonders wichtige komplexe Themen (z.B. Gutachteranhörungen)

(3) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik sollte dem Kreistagsbüro bis zum Vortag der Sitzung angezeigt werden.

(4) Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die im Verantwortungsbereich des Landkreises Schaumburg liegen, ist gem. § 64 Abs. 5 NKomVG die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abbrechen. Eine Störung der Zuschaltung per Videokonferenztechnik liegt nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises Schaumburg solange mindestens eine Person mittels Videokonferenztechnik an der Hybridsitzung teilnehmen kann.

(5) Die Aufzeichnung von Film- und/oder Tonaufnahmen sowie die Speicherung von Gremiensitzungen als Hybridsitzung zur eigenen Verwendung oder Veröffentlichung sind unzulässig.

(6) Alle Teilnehmenden haben sicherzustellen, dass während der Teilnahme per Videokonferenztechnik an einer nichtöffentlichen Sitzung keine unbefugten Personen Kenntnis über den Sitzungsinhalt erlangen können. Bei wiederholtem Verstoß und erfolgter Ermahnung wird die Verbindung zur Videositzung getrennt. § 40 Abs. 2 NKomVG bleibt unberührt.

(7) Die Durchführung von Anhörungen Sachverständiger sowie nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossener Personen zum Gegenstand der Beratung gem. § 62 Abs. 2 NKomVG per Videokonferenztechnik ist zulässig. Einwohnerinnen und Einwohner können auch gem. § 62 NKomVG per Videokonferenztechnik über einen öffentlich zugänglichen Raum angehört werden.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadthagen, den 23.03.2023

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	40.795.100 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	42.811.500 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.211.300 €
2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	40.074.800 €
2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.349.400 €
2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.043.500 €
2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	9.800.000 €
2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	588.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.360.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	51.706.800 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.800.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.995.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	405 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Die Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO wird mit 30.000 € festgelegt.

Bückeberg, den 15.12.2022

Wohlgemuth  
Bürgermeister

**Genehmigungsvermerk:**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 09.02.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes und der Wirtschaftsbetriebe liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeberg, Zimmer 6, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeberg, den 07.03.2023

Der Bürgermeister  
Wohlgemuth

**Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 40.729.700 Euro
    - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 50.827.400 Euro
    - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 6.000 Euro
    - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 3.400 Euro
  2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 38.598.400 Euro
    - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 47.473.600 Euro
    - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 4.171.500 Euro
    - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 10.802.400 Euro
    - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 6.630.900 Euro
    - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.212.100 Euro
- festgesetzt.  
Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 49.400.800 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 59.448.100 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.630.900 Euro zuzüglich 20.241.100 Euro, somit insgesamt 26.872.000 Euro, festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.
2. **Gewerbsteuer** 405 v.H.

Stadthagen, den 13.12.2022

Theiß  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 28.02.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2023 bis zum 14.04.2023 während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 121, 31655 Stadthagen, nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus. Termine können unter der Telefonnummer 05721/ 782-160 vereinbart werden.

Der Haushaltsplan nebst Anlagen steht auch unter [www.stadthagen.de](http://www.stadthagen.de) zur Einsicht zur Verfügung (Bürgerservice → Haushaltsplan der Stadt).

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2023 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gemäß § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 07.03.2023

Stadt Stadthagen  
Der Bürgermeister  
Theiß

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten in der Stadt Stadthagen**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 20.02.2023 nachfolgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Stadthagen veranstalteten Märkte und Wochenmärkte werden Benutzungsgebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (siehe Anhang) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Neben den Benutzungsgebühren wird die geltende Mehrwertsteuer erhoben.  
*(Anhang ist im Anschluss an Seite 34 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)*

(2) Soweit die Erhebung der Benutzungsgebühren auf die Standfläche abgestellt ist, gilt als solche die durch die Geschäfte in Anspruch genommene Grundfläche, einschließlich der Markisen, Dachüberstände, Anbauten, Deichsel und sonstigen Vorbauten, die eine geringere Höhe als 3 m haben.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes, Standes oder Raumes.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Stadthagen, den 21.02.2023

Der Bürgermeister  
Theiß

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.304.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.297.800 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	3.517.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.971.600 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.262.300 €
--	-------------

2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.185.600 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.255.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	762.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.000 €

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 09.02.2023

Bachmann	Kühn
Bürgermeister	Gemeindedirektor

**II.**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 21.02.2023 – Aktenzeichen 20 14 10/46 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen, eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Niedernwöhren, den 28.02.2023

Kühn  
Gemeindedirektor

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in der Sitzung am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

**im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.150.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.211.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	1.470.400 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.434.600 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.110.400 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.132.600 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	360.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	302.000 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.800 €

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **110.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 09.02.2023

Krickhahn                      Opfermann  
Bürgermeister                  Gemeindedirektor

**II.**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 08.03.2023 – Aktenzeichen 20 14 10/41 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen, eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Niedernwöhren, den 20.03.2023

Opfermann  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Köppernfeld – Am Schmiedebruch“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Meerbeck**

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 32 „Köppernfeld – Am Schmiedebruch“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Köppernfeld – Am Schmiedebruch“ erstreckt sich auf Flächen am nördlichen Siedlungsrand von Meerbeck östlich der Straße Am Schmiedebruch (K21) und wird aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.

**(Übersichtskarte ist im Anschluss an Seite 34 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt)**

Der Bebauungsplan - einschließlich der Begründung und Umweltbericht - liegt ab sofort in der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 36712 Niedernwöhren, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	-	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter [www.sg-niedernwoehren.de/bauen-finanzen/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bauleitplaene/](http://www.sg-niedernwoehren.de/bauen-finanzen/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bauleitplaene/) und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

**Hinweis:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meerbeck unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Meerbeck, den 09.03.2023

Borschke  
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Nienstädt  
Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Ver-  
tretungen der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrich-  
tungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Nds. Kommunalverfas-  
sungsgesetz**

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat am 21.12.2022 folgen-  
den Beschluss gefasst:

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne  
der Regelungen des § 138 Absätze 7 und 8 NKomVG für die  
Vertretung der Samtgemeinde Nienstädt in der Westfalen Weser  
Energie GmbH & Co. KG-Gruppe wird bis zu einem Höchstbe-  
trag von 4.500 € pro Jahr (pauschale Aufwandsentschädigung  
einschließlich Sitzungsgeld) als angemessen festgesetzt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit nach § 138 Abs. 7 Satz  
3 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Helpsen, den 16.03.2023

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister  
Köritz

**Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der  
Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 3/2022 vom  
31.03.2022 veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Haupt-  
satzung der Gemeinde Helpsen ist wie folgt zu ergänzen:

G. Der bisherige § 9 Inkrafttreten wird neu zu § 10 Inkrafttreten.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berich-  
tigt.

Helpsen, 16.03.2023

Gemeinde Helpsen

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der  
Hauptsatzung der Gemeinde Hesse**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 3/2022 vom  
31.03.2022 veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Haupt-  
satzung der Gemeinde Hesse ist wie folgt zu ergänzen:

E. Der bisherige § 9 Inkrafttreten wird neu zu § 10 Inkrafttreten.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berich-  
tigt.

Helpsen, 16.03.2023

Gemeinde Hesse

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**I.**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haus-  
haltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfas-  
sungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf sei-  
ner Sitzung am 19. Januar 2023 folgende Haushaltssatzung für  
das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.897.600,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.954.700,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.796.500,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.772.000,-- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.600,-- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	30.000,-- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,-- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.798.100,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.802.000,-- €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für In-  
vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Krediter-  
mächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquidi-  
tätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in An-  
spruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festge-  
setzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das  
Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, 19. Januar 2023

Wittkugel                      Köritz  
Bürgermeister              Gemeindedirektor

## II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 14.02.2023, Az. 20 14 10/54, die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie Besuche in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724-3980 möglich sind. Das Gemeindebüro Seggebruch ist während der Sprechstunde donnerstags von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu erreichen.

Veröffentlicht: 31691 Seggebruch, 06. März 2023

Köritz  
Gemeindedirektor

## Redaktionelle Korrektur der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seggebruch

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 2/2022 vom 28.02.2022 veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seggebruch ist wie folgt zu ergänzen:

H. Der bisherige § 9 Inkrafttreten wird neu zu § 10 Inkrafttreten.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Seggebruch, 08.03.2023

Gemeinde Seggebruch

Köritz  
Gemeindedirektor

## Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 22 des Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl.

S. 883), sowie § 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022 (BGBl. IS. 2146) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 01.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsätze

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Über die Errichtung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen beschließt der Samtgemeinderat.

(2) Sie sollen insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in soziales Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

(3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

(4) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Samtgemeinde betrieben und sollen eine möglichst wohnortnahe Betreuung gewährleisten.

(5) Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationskinder) werden in den dafür spezialisierten Einrichtungen betreut.

(6) Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, kann die Samtgemeinde mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen juristischen Personen im Sinne des § 23 Absatz 4 NKiTaG Vereinbarungen über eine Betriebsträgerschaft treffen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden. Über den Abschluss solcher Betriebsvereinbarungen beschließt der Samtgemeinderat.

## § 2 Betreuung, Öffnungszeiten, Betriebsferien

(1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag in den Krippen (Kinder unter drei Jahre), in den Kindergärten (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt), den alters übergreifenden Gruppen (zwei Jahre bis zum Schuleintritt) und dem Hort (schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen).

(2) Die Kernzeit in den Krippen-, Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| – Vormittagsbetreuung: | 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, |
| – Ganztagsbetreuung:   | 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, |
| – Schulkindbetreuung:  | 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, |
| – Hortgruppe:          | 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr. |

(3) Darüber hinaus können, je nach Bedarf, Randzeiten eingerichtet werden, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Randzeiten können in Einrichtungen gruppenübergreifend angeboten werden. Ein Bedarf kann durch die Anmeldung von 4 Plätzen festgestellt werden. Über Veränderungen der Betreuungszeiten entscheidet der Samtgemeindebürgermeister in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.



(4) Das Betreuungsangebot für Schulkinder in den Ferien findet in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 bis 13:00 Uhr oder bis 17:00 Uhr statt. Die Ferienbetreuung wird pro Tag abgerechnet.

(5) Die Kindertagesstätten werden während der Schulsommerferien für mindestens drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließtage können im Einzelfall für einzelne Tage nach Maßgabe des NKiTaG angeordnet werden.

(6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli jeden Kalenderjahres.

### § 3 Aufnahme und Abmeldung

(1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder nur aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Rodenberg haben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Samtgemeinde Rodenberg besteht nicht. Kinder, die unter gewissen Voraussetzungen außerhalb der Samtgemeinde Rodenberg betreut werden müssen, müssen dafür einen Antrag an das Familienbüro der Samtgemeinde Rodenberg stellen. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (Anlage II).

(2) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt ausschließlich über das Online-Portal „Little Bird“ (<https://portal.little-bird.de/rodenberg>). Die Aufnahme erfolgt zum Monatsersten. Mit der Anmeldung wird die pädagogische Konzeption der aufnehmenden Einrichtung anerkannt. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach der sozialen Situation der Erziehungsberechtigten und der Kinder. Die Platzvergabe erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Alleinerziehender und am Vormittag berufstätiger Elternteil (mit entsprechendem Nachweis).
2. Alleinerziehender Elternteil mit schriftlicher Zusage des Arbeitgebers zur Arbeitsaufnahme. Der Anspruch entsteht spätestens mit der Arbeitsaufnahme.
3. Alleinerziehender Elternteil mit der Absicht, arbeiten zu gehen (mit entsprechendem Nachweis). Der Anspruch entsteht spätestens mit der Arbeitsaufnahme.
4. Berufstätigkeit beider Eltern am Vormittag, insbesondere nach Beendigung der Elternzeit (mit entsprechendem Nachweis).
5. Kind, Geschwisterkind oder Erziehungsberechtigter im Haushalt ist von Behinderung betroffen oder hat eine schwere Erkrankung (Nachweis erforderlich).
6. Kind hat einen nachgewiesenen Förderbedarf (Nachweis erforderlich).
7. Übergang von Kindertagespflege oder Krippe in Kindergarten.
8. Ein Jahr vor Einschulung des Kindes.
9. Mitarbeiterkinder der Samtgemeinde.
10. Geschwister werden vormittags in der Kindertagesstätte betreut bzw. besuchen die Schule.
11. Wunsch nach Berufstätigkeit.

Soweit Kinder nicht oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in einer Warteliste geführt und im Rahmen freierwerdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.

(4) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit einer Vier-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Einrichtungsleitung möglich.

### § 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der Einrichtung oder der Gruppenleitung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

(3) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

(4) Bei Abwesenheit aus besonderen persönlichen anderen Gründen ist der Kindertagesstätte spätestens bis zum Ablauf von drei Tagen eine Begründung mitzuteilen.

(5) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Werden Randzeiten in Anspruch genommen, sind die Kinder zu der vereinbarten Randzeiten zu bringen und abzuholen.

(6) Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern den selbstständigen Heimweg oder die Abholung durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.

(7) Änderungen von persönlichen Angaben der Erziehungsberechtigten, die für die Anmeldung relevant sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet sich bei der Ki-Kom-App zu registrieren. Diese soll die Kommunikation zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen optimieren.

### § 5 Ausschluss aus der Kindertagesstätte

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a. es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldig fernbleibt,
- b. sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Samtgemeindekasse mit der Zahlung der Betreuungsgebühr bzw. mit dem Essengeld mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
- c. es den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im erheblichen Umfang wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet und nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist,
- d. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die ein Verbleib des Kindes in der Einrichtung für die Beteiligten unzumutbar werden lassen.

(2) Über einen Ausschluss aus der Kindertagesstätte entscheidet der Samtgemeindebürgermeister durch Bescheid.

### § 6 Beiträge

(1) Die Samtgemeinde Rodenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Beiträge für die Benutzung der Einrichtungen. Die Beiträge sind in der **Anlage** aufgeführt.

**(Anlage ist im Anschluss an Seite 34 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

(2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein Essengeld erhoben. Dieses richtet sich nach der Richtlinie über die Erhebung eines Essengeldes der Samtgemeinde Rodenberg.

(3) Die Beitragspflicht beginnt am Monatsersten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

(4) Sind zwei Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung der Samtgemeinde aufgenommen, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 50 %, bei drei und mehr Kindern wird eine Ermäßigung von 75 % gewährt. Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 22 NKiTaG (Beitragsfreiheit vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) haben, werden bei der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

(5) In Fällen wie Krankheit des Kindes und Betriebsferien wird die Gebühr nicht ermäßigt. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Wird die Bereitstellung der Plätze infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so erwächst daraus kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Beiträge, auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(6) Dies gilt nicht, wenn die Bereitstellung der Plätze auf Grundlage einer wirksamen Verfügung auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) durch die zuständige Behörde unterbleibt oder in einem Umfang von mindestens 20% der Betreuungsstunden pro Jahr unterbleibt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Kita-Beiträge für die Randzeitbetreuung nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

(7) Wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch einer Einrichtung länger als drei Wochen gehindert worden ist, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind zwei Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte der sonst nach der Anlage I üblichen Beiträge erhoben.

(8) Die Beiträge sind jeweils zum 28. d. laufenden Betreuungsmonats fällig.

(9) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 3 Abs. 4) aus einer Kindertagesstätte aus, so endet die Beitragspflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(10) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Kinder auf deren Antrag die Aufnahme der Kinder erfolgt. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Das Essensgeld und die Randzeitbeiträge sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

(12) Ein Randzeitbeitrag beträgt 18 € je 30 Minuten. Sie können entsprechend der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung gebucht werden.

## § 7 Haftung

Die Verantwortung der Mitarbeitenden in den Einrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf dem Hin- und Rückweg der Kinder. Für verlorengegangene Sachen wird keine Haftung übernommen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Rodenberg, den 01.02.2023

Dr. Thomas Wolf  
Samtgemeindebürgermeister

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rodenberg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 22.03.2023 nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Rodenberg wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 510 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 510 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 490 v. H. |

### § 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2023, 2024 und 2025.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rodenberg, 22.03.2023

Dr. Thomas Wolf  
Stadtdirektor

Ralf Sassmann  
Bürgermeister

Gemeinde Messenkamp  
Der Gemeindedirektor

Rodenberg, den 22.02.2023  
Rathaus  
Amtsstraße 5

### Bekanntmachung

#### Teil-Umbenennung der Straße „Am Bohlenkamp“

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 Folgendes beschlossen: „Das Straßenstück zwischen der Straße „Am Bohlenkamp“ (Flurstück 158/8 der Flur 4, Gemarkung Messenkamp) und der Straße „Dorfstraße“ (K 59, Flurstück 145/22 der Flur 4, Gemarkung Messenkamp) wird in „Am Burgfeld“ umbenannt.“

Die Straßenumbenennung wird erst mit der Aufstellung des Straßennamensschild wirksam.

**(Karte/Geltungsbereich ist im Anschluss an Seite 34 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigelegt)**

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Umbenennung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Gemeindedirektor  
Fatzler

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung) vom 15.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für einen Krippenplatz bis einschließlich des Monats vor der Vollendung des 3. Lebensjahres:

für 4 Stunden täglich von 08.00 – 12.00 Uhr	160,00 €
für 7 Stunden täglich von 08.00 – 15.00 Uhr	280,00 €
für 8 Stunden täglich von 08.00 – 16.00 Uhr	320,00 €.

2. Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeit ist eine monatliche Gebühr von 20,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten. Diese Gebühr wird auch für Kinder, deren Besuch der Kindertagesstätte nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist, erhoben, wenn eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch genommen wird.

3. Neben den Betreuungsgebühren sind Kosten für Getränke und Speisen (Mittagessen) zu entrichten. Dies gilt auch für die Kinder, deren Besuch der Kindertagesstätte nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist.

4. Besuchen mehrere Kinder eines Personenberechtigten im Alter unter 3 Jahren gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Samtgemeinde Sachsenhagen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für weitere Kinder um 75 %.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Sachsenhagen, den 14.03.2023

Wedemeier  
Samtgemeindegemeindevorsteher

**Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wölpinghausen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 21.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

**§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung**

(3) Befristete Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die aus Tierheimen im Landkreis Schaumburg oder angrenzenden Landkreisen in den Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird für das Jahr der Aufnahme sowie weitere 2 Jahre gewährt. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

**Artikel II**

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wölpinghausen tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Wölpinghausen, den 10.03.2023

Hesterberg  
Gemeindegemeindevorsteher

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021**

Gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsrat des JobCenter Schaumburg kAöR in seiner Sitzung am 30.06.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt und dem Vorstand gleichzeitig Entlastung erteilt hat.

Der Jahresabschluss 2021 des JobCenter Schaumburg kAöR wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schaumburg geprüft.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes werden vom Tag der Bekanntmachung an für 7 Arbeitstage im JobCenter Schaumburg kAöR, Breslauer Str. 2-4, Raum F.06, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Stadthagen, 21.03.2023

JobCenter Schaumburg  
Der Vorstand

Sylvia Brassat

**Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg in der aktuellen Fassung der ersten Änderungssatzung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.953.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.953.200 €
a. davon Eingliederungsleistungen	7.153.190 €
- darunter Werkakademien u. Coaching	1.215.600 €
b. davon Verwaltungskosten	5.800.010 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.953.200 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.953.200 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Stadthagen, 28.02.2023

JobCenter Schaumburg  
Der Vorstand

Sylvia Brassat

**5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Parkfriedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung vom 09.01.1991 Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.1997 beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 erhält folgende Fassung

(Gebührentarif)

Tarif-Nr.	Art der Leistung	Betrag alt	Betrag neu
<b>Nutzungsgebühren</b>			
1.1	Reihengrab, Erdbestattung (für 30 Jahre)	1.156,00 €	1.375,00 €
1.2	Reihengrab, Erdbestattung, Kinder unter 6 Jahren (für 20 Jahre)	300,00 €	300,00 €
1.3	Reihengrab, Urnenbestattung (für 20 Jahre)	546,00 €	595,00 €
1.4	Reihengrab, Erdbestattung, Rasen (für 30 Jahre)	1.455,00 €	1.900,00 €
	mit Pflanzkasten Größe 1	1.640,00 €	2.080,00 €
	mit Pflanzkasten Größe 2	1.677,00 €	2.140,00 €
1.5	Reihengrab, Erdbestattung 1/2 Rasen (für 30 Jahre)	1.215,00 €	Entfällt
1.6	Reihengrab, Urnenbestattung, anonym (für 20 Jahre)	584,00 €	660,00 €
2.1	Wahlgrab, Erdbestattung (für 30 Jahre)	1.238,00 €	1.500,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	41,27 €	50,00 €
2.2	Wahlgrab, Urne (für 20 Jahre)	556,00 €	620,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	27,80 €	31,00 €

2.3	Wahlgrab, Erdbestattung, Rasen (für 30 Jahre)	1.538,00 €	2.025,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	51,27 €	67,50 €
	mit Pflanzkasten Größe 1	1.723,00 €	2.205,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	57,43 €	73,50 €
2.3	mit Pflanzkasten Größe 2	1.760,00 €	2.265,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	58,67 €	75,50 €
2.4	Wahlgrab, Erd-, Urnenbestattung, Rasen, Kinder unter 6 Jahren (für 20 Jahre)	378,00 €	380,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	18,90 €	19,00 €
2.5	Wahlgrab, Urnenbestattung, Rasen (für 20 Jahre)	594,00 €	720,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	29,70 €	36,00 €
	mit Pflanzkasten Größe 1	717,00 €	900,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	35,85 €	45,00 €
2.5	mit Pflanzkasten Größe 2	865,00 €	960,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	43,25 €	48,00 €
2.6	Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung (für 20 Jahre)	760,00 €	900,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	38,00 €	45,00 €
2.7	Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung mit Stelen (für 20 Jahre)	902,00 €	1.060,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	45,10 €	53,00 €
	<b>Bestattungsgebühren</b>		
3.1	Erdbestattungen für Verstorbene ab 6 Jahren	964,00 €	1.475,00 €
3.2	Erdbestattungen für Verstorbene ab 6 Jahren, Tiefenbelegung	1.325,00 €	1.850,00 €
3.3	Erdbestattungen für Verstorbene unter 6 Jahren	240,00 €	250,00 €
3.4	Urnenbestattungen	180,00 €	300,00 €
3.5	Erdbestattung für Totgeburten	180,00 €	200,00 €
4	Kapellenbenutzung je Trauerfall	93,00 €	115,00 €
5.1	Belegung der Leichenkammer (bis einschließlich 4. Tag)	31,00 €	40,00 €
5.2	Belegung der Leichenkammer (ab dem 5. Tag pro Tag)		10,00 €
<b>Verwaltungsgebühren</b>			
6	Genehmigung Errichtung/Änderung Grabmal	40,00 €	45,00 €
<b>Sonstige Gebühren</b>			
7	Zusätzliche Urne im Erdgrab (für 20 Jahre)	391,00 €	595,00 €
8	Umbettung Urne	401,00 €	555,00 €
9	Aufbewahrung nicht beizusetzender Leichen	42,00 €	50,00 €
10	Nicht aufgeführte Tätigkeiten/Genehmigungen werden individuell nach Personal- und/oder Maschinenaufwand und/oder Materialkosten berechnet		

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 14.06.2021

Der Kirchenvorstand

Martin Runnebaum	Dieter Esse	Harald Weidenmüller
Oberprediger	Kirchenvorsteher	Kirchenvorsteher

Die 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini-Friedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen vom 14.06.2021 wird gemäß § 5 Abs. 3 Friedhofs-rechtsverordnung und § 37 Abs. 1 Nr. 9 und 11 Kirchengemeindeordnung genehmigt, für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückerburg, den 27.02.2023

Das Landeskirchenamt

Im Auftrag  
Frank Jaksties

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten und Wochenmärkten in der Stadt Stadthagen**

(Amtsblatt Seite 26)

Anlage 1

**Gebührentarif  
für die Benutzung der städtischen Jahrmärkte/Krammärkte  
in Stadthagen**

A. Die Benutzungsgebühren betragen zu den Jahrmärkten (Krammärkten) je Quadratmeter und Tag:

1. Fahrgeschäfte	- , 65 €
2. Kinderfahrgeschäfte, Ponyreiten, u.ä.	- , 55 €
3. Schau- und Laufgeschäfte	- , 75 €
4. Schießhallen, Auspielungen, Greifer, Automaten, Verlosungen	- , 80 €
5. Verkaufsstände	- , 95 €
Imbissstände/Ausschank bis 40qm	1,00 €
Imbissstände/Ausschank über 40qm	1,30 €

B. Die Mindestbenutzungsgebühr beträgt je Geschäft und Tag 10,00 Euro. Das gilt auch für das Aufstellen von Kraftmessern und Ähnlichem als Hauptgeschäft oder auch neben dem eigentlichen Geschäft.

C. Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren wird die geltende Mehrwertsteuer erhoben.

Anlage 2

**Gebührentarif  
für die Benutzung der städtischen Wochenmärkte  
in Stadthagen**

1. Für die Benutzung der Wochenmärkte wird je lfd. Meter Frontlänge und Tag ein Benutzungsentgelt von 1,82 Euro erhoben.

2. Für die neben dem eigentlichen Geschäft auf dem Wochenmarktgelände abgestellten Kraftfahrzeuge sind, wenn von diesen nicht verkauft wird und aus diesem Grunde für dieselben keine Benutzungsgebühren zu erheben sind, folgende Sondernutzungsgebühren je Tag und Fahrzeug zu erheben:

Für einen Lkw, Kleintransporter oder einen Pkw	4,00 Euro
--	-----------

3. Die Strom- und Anschlusskosten betragen 0,35 €/kWh.

Marktbesicker, die keinen eigenen Zähler in ihrem Stand haben, müssen eine Pauschale bezahlen. Die Pauschale gliedert sich wie folgt auf:

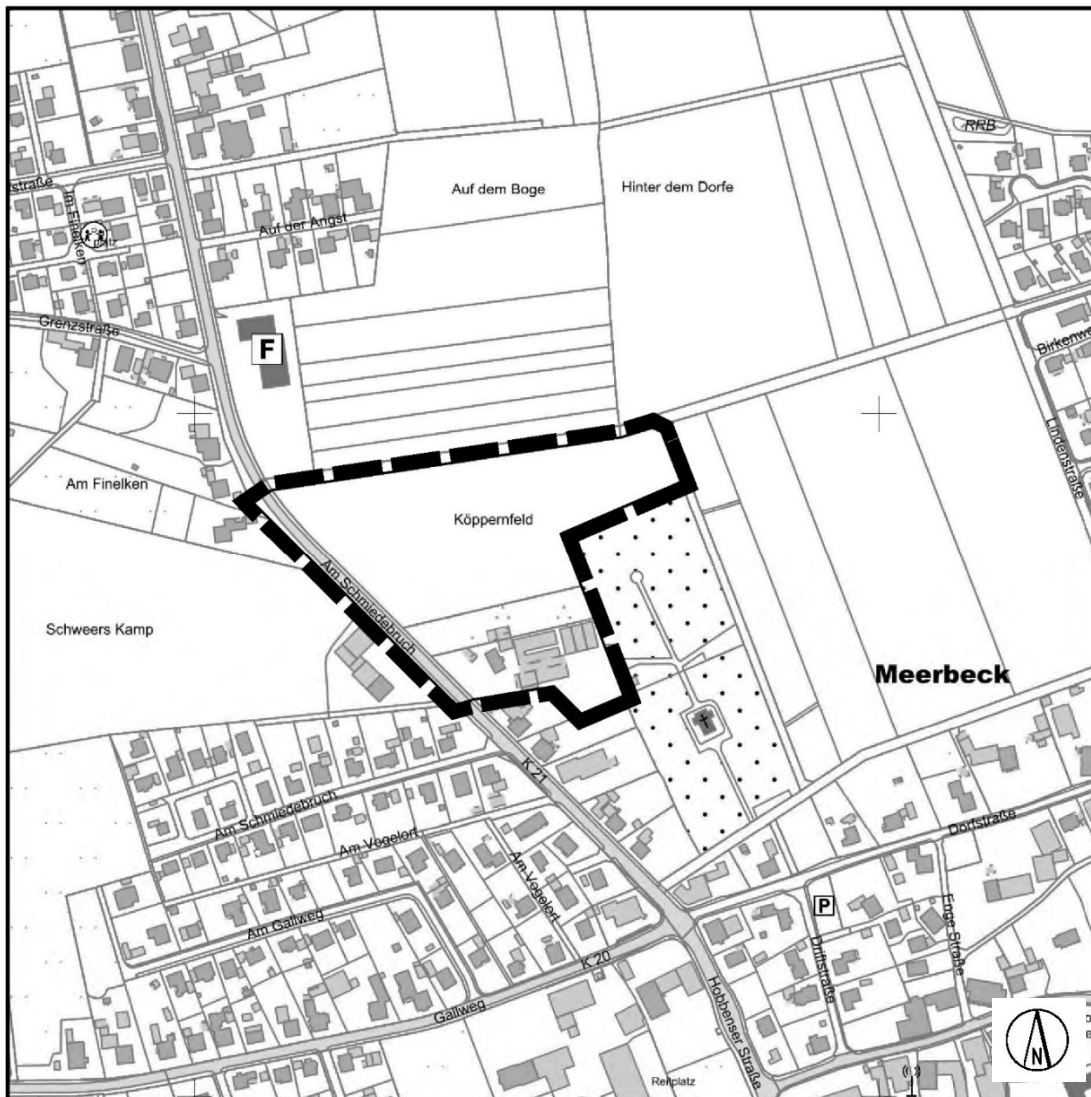
a) Lichtanschluss	1,50 Euro
b) Kühlanlage	2,80 Euro
c) Heizlüfter	4,90 Euro

3.1 Lichtanschluss für Strahler:

a) bis 10kW	18,60 Euro
b) bis 15 kW	27,90 Euro
c) bis 20 kW	37,20 Euro

Anlage 2 zu:  
**Satzung Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Körperfeld – Am Schmiedebruch“  
einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemeinde Meerbeck**

(Amtsblatt Seite 27)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

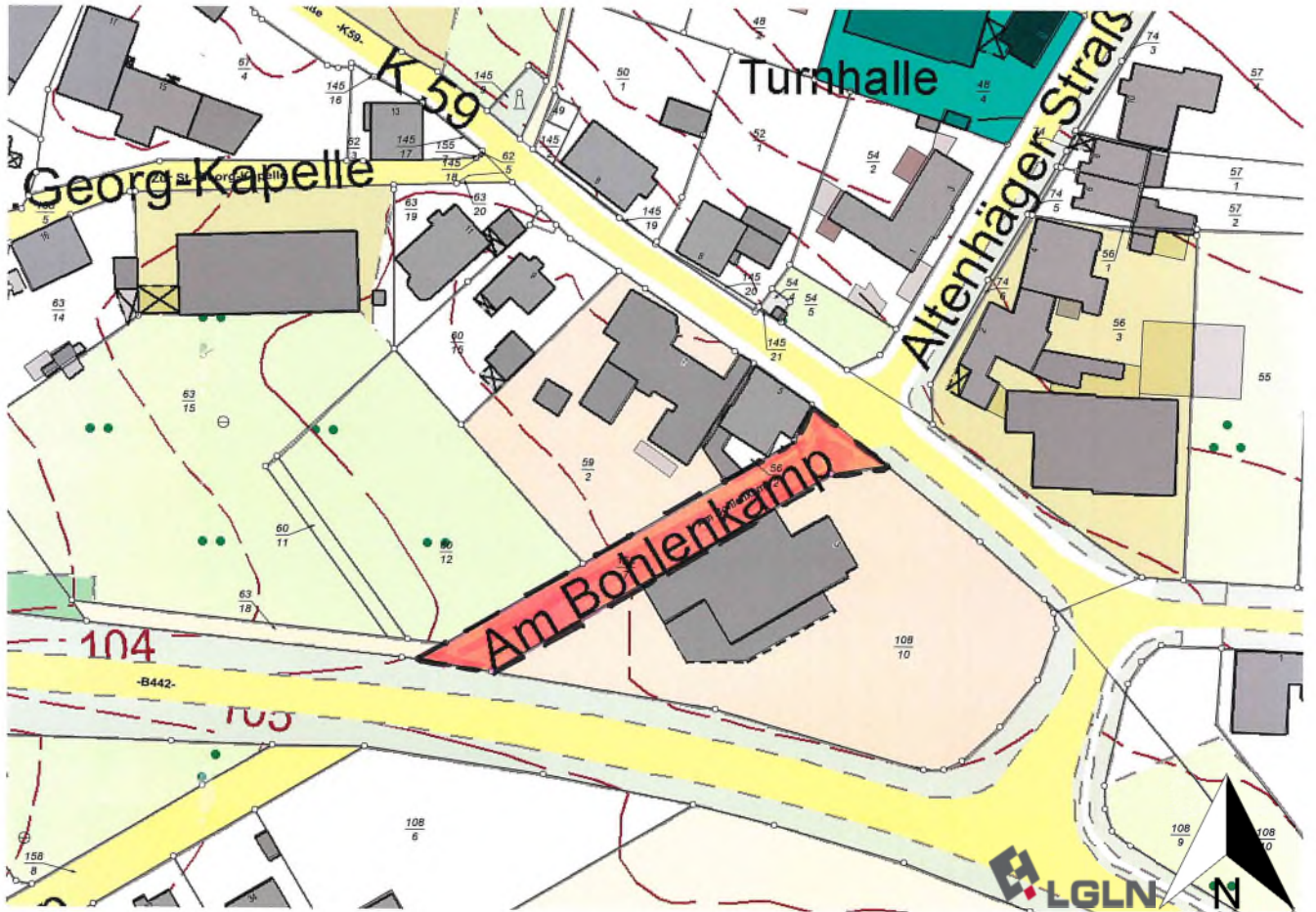
**Anlage zu § 6 Abs. 1**

Beiträge ab 01.08.2023					
Betreuungsangebot	Tägliche Betreuung		Betreuungsentgelt 1. Kind	Betreuungsentgelt 2. Kind	Betreuungsentgelt 3. Kind
<b>Krippe</b>	Vormittag	08:00-12.30 Uhr	156,00 €	78,00 €	39,00 €
	Ganztag	08:00-16:00 Uhr	282,00 €	141,00 €	70,50 €
<b>Kindergarten</b>	Vormittag	08:00-12.30 Uhr	Die Betreuung von Kindern ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich, beitragsfrei.		
	Ganztag	08:00-16:00 Uhr			
<b>Hort</b>	Hort	12:30-17:00 Uhr	189,00 €	94,50 €	47,00 €
	Schulkindbetreuung	12.30-15.00 Uhr	105,00 €	52,50 €	26,50 €
<b>Ferienbetreuung</b> (Preis pro Tag)	Vormittag	07.30-13.00 Uhr	9,50 €	5,00 €	2,50 €
	Ganztag	07.30-17.00 Uhr	16,40 €	8,20 €	4,10 €
<b>Randzeiten je 30 Minuten entsprechend der Öffnungszeiten 18,00 €</b>					



Anlage 4 zu:  
Teil-Umbenennung der Straße „Am Bohlenkamp“

(Amtsblatt Seite 31)



Geltungsbereich (unmaßstäbliche Darstellung) Quelle Kartengrundlage: LGLN